

# Satzung der Lebenshilfe Landshut e.V.

*Der Einfachheit halber wird im Text nur die männliche Form gewählt, sie gilt ersatzweise für die weibliche Form.*

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

### §1. Nr. 1

Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Landshut e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut unter der Nummer VR0060 eingetragen.

### §1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Landshut.

### §1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Bayern e.V.

### §1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

### §2 Nr. 1

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, insbesondere mit geistiger Behinderung, bedeuten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und alte Menschen mit Behinderung, wie z.B. Heime, Werkstätten, integrative Einrichtungen etc. Der Verein kann selbst solche Einrichtungen schaffen.

### §2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §2 Nr. 3

Der Verein will mit geeigneten Mitteln für eine bessere Akzeptanz der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit einer Behinderung sorgen.

### §2 Nr. 4

Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

### §2 Nr. 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §2 Nr. 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §2 Nr. 7

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Aufsichtsrat.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss aus dem Verein
4. bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

### § 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zu Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Leistungen der Kostenträger
4. sonstige öffentliche Zuschüsse
5. Erträgnisse aus Sammlungen und Werbeaktionen
6. sonstige Zuwendungen

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

### § 7 Mitgliederversammlung

#### §7 Nr. 1

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, es sei denn es liegt ein Fall persönlicher Betroffenheit (auch eines Familienmitglieds) vor. Mitarbeiter sind bei allen den Vorstand oder den Aufsichtsrat betreffenden Entscheidungen ohne Stimmrecht.

## **§7 Nr. 2**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf die Dauer von 4 Jahren, Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates aus wichtigem Grund, Bestätigung der Ersatzwahl oder Neuwahl für ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter sind für die jeweilige Funktion zu benennen.
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
- Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstands
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten und vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresberichtes, einschließlich der Rechnungslegung des Vereins und der Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften sowie des Berichts des Wirtschaftsprüfers
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Behandlung von Anträgen
- Wahl eines Wirtschaftsprüfers für den Verein
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Aufsichtsrates

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen, entweder durch schriftliche Benachrichtigung (mit Tagesordnung und notwendigen Unterlagen) oder, sofern eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt, per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

## **§ 9 Formalia für die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates (ggf. seines Vertreters) geleitet. Notfalls bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Leiter.

Es ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses wird vom Schriftführer des Aufsichtsrates geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Das Protokoll kann von den Mitgliedern nach Terminvereinbarung und während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste bzw. Medien zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung von Satzungsbestimmungen ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei gleicher Stimmzahl in der Stichwahl entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand und der Aufsichtsrat verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Regularien entsprechend.

## **§ 12 Aufsichtsrat**

### **§ 12 Nr. 1**

Der Aufsichtsrat besteht aus

- dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates und
- bis höchstens neun weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.

### **§ 12 Nr. 2**

Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, beginnend ab dem Tag der Wahl, gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder sollen Angehörige sein.

Die Mitgliederversammlung kann Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtsperiode abberufen.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats während der Amtsperiode aus, so wählt der Aufsichtsrat aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied aus. Die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung muss diese Personalie bestätigen oder eine Neuwahl durchführen.

Der gewählte Aufsichtsrat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter. Fall der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter während der Wahlperiode aus dem Gremium ausscheidet oder sein Vorsitz bzw. seinen stellvertretenden Vorsitz niederlegt, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte umgehend einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 12 Nr. 3**

Vorstandsmitglieder, Besondere Vertreter des Vereins, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins (inklusive deren Angehörige gem. § 15 Abs. 1 AO) sowie dessen Untergliederungen und Gesellschaften, mit der Wirtschaftsprüfung Beauftragte sowie Personen, bei denen Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Zielen des Vereins und dessen Personalführung auftreten, dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

### **§ 12 Nr. 4**

Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Legt der Vorsitzende selbst nieder, erfolgt die Erklärung gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Hilfsweise, insbesondere bei Niederlegung des gesamten Aufsichtsrats, erfolgt die Erklärung gegenüber dem Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl.

### **§ 12 Nr. 5**

Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) keine Anwendung. Der Aufsichtsrat wirkt bei der Geschäftsführung des Vereins nicht mit.

## **§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates**

Dem Aufsichtsrat obliegt die Richtlinienkompetenz gegenüber dem Vorstand sowie dessen Überwachung. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen. Er hat darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
- Bestellung der Mitglieder des Vorstands nebst zugehöriger Vertragsgestaltung
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
- Festlegung der Art und des Umfangs der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme und Prüfung der Berichte des Vorstands
- Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresberichts des Vereins einschließlich Rechnungslegung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften und des Berichts des Wirtschaftsprüfers
- Berichterstattung ggü. der Mitgliederversammlung zum Jahresbericht des Vereins sowie den Jahresabschlüssen der Tochtergesellschaften und des Berichts des Wirtschaftsprüfers
- Beschluss zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften des Vorstandes (§ 16 Nr. 5 und Nr. 6 dieser Satzung)
- Genehmigung der vom Vorstand festgelegten der Rahmenplanung und Zielsetzung der Vereinsarbeit sowie der Konzepte der Einrichtungen
- Genehmigung der vom Vorstand erstellten Erfolgsplanung und der Finanzplanung
- Festlegung der Aufgaben der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften in einer Stellenbeschreibung
- Bestätigung der Bestellung des besonderen Vertreters durch den Vorstand
- Vorschlag zur Benennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung
- Vorherige Genehmigung von Krediten oder kreditähnlichen Geschäften durch den Vorstand
- Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Bei Rechtsstreitigkeiten ist jedes Mitglied des Aufsichtsrats einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 14 Formalia für den Aufsichtsrat**

### **§ 14 Nr. 1**

Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Aufsichtsratssitzungen. Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich nicht vertreten lassen. Ein Aufsichtsratsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind bzw. an der schriftlichen, fernmündlichen oder per E-Mail durchgeführten Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Aufsichtsratssitzung.

### **§ 14 Nr. 2**

Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr stattfinden.

Zur Aufsichtsratssitzung lädt der Aufsichtsratsvorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen, unter Beifügung der Tagesordnung und notwendiger Unterlagen, ein. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann beim Aufsichtsratsvorsitzenden bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Aufsichtsratssitzung schriftlich oder per E-Mail die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat zu Beginn der Aufsichtsratssitzung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Aufsichtsratssitzung gestellt werden, beschließt der Aufsichtsrat. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.

Auf schriftlichen Antrag des Vorstands oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder muss der Aufsichtsratsvorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Der Vorstand bzw. die Antragsteller haben mit dem Antrag den Verhandlungsgegenstand, die Gründe und die Dringlichkeit zu erläutern.

### **§ 14 Nr. 3**

Die Aufsichtsratssitzung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten. Sollte keine der beiden Personen anwesend sein können, ist ein neuer Sitzungstermin festzulegen.

### **§ 14 Nr. 4**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie ggf. besondere Vertreter gem. § 30 BGB nehmen ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern sie nicht persönlich betroffen sind oder der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

### **§ 14 Nr. 5**

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sowie über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist unverzüglich fertig zu stellen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Aufsichtsratssitzung.

### **§ 14 Nr. 6**

Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alle Angelegenheiten des Vereins und der Tochtergesellschaften, unabhängig davon ob sie in einer Aufsichtsratssitzung besprochen werden oder nicht, absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Aufsichtsrat.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben auch dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen überlassenen Unterlagen keinem Unbefugten zugänglich sind.

Sonstige Teilnehmer an den Aufsichtsratssitzungen unterliegen in gleicher Weise der Geheimhaltung.

#### **§ 14 Nr. 7**

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

#### **§ 14 Nr. 8**

In eiligen Angelegenheiten zur Aufrechterhaltung der Satzungszwecke können nach Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung- nach Ermessen des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Erklärung gefasst werden. Diese Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und zu unterzeichnen. Die Gründe für die Dringlichkeitsentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

### **§ 15 Vorstand**

#### **§ 15 Nr. 1**

Der gesetzliche Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden des Vorstands
- dem 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und
- dem 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (soweit der Aufsichtsrat dies beschließt)

#### **§ 15 Nr. 2**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 3 Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat mittels Beschlusses berufen und abberufen. Über die Zahl und die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat bei der Bestellung des Vorstands.

Der Aufsichtsrat bestimmt den Vorstandsvorsitzenden sowie den 1. und ggf. auch den 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

Die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung ggü. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, von seinem Amt zurücktreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der Aufsichtsrat schnellstmöglich ein neues Vorstandsmitglied.

#### **§ 15 Nr. 3**

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

#### **§ 15 Nr. 4**

Mitglieder des Aufsichtsrates sowie mit der Wirtschaftsprüfung Beauftragte dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

#### **§ 15 Nr. 5**

Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt entgeltlich bzw. hauptamtlich. Weitere Einzelheiten hierzu werden im Rahmen von Dienst- bzw. Anstellungsverträgen mit dem Verein geregelt.

Zuständig für den Abschluss eines Dienst- bzw. Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied ist der Aufsichtsrat. Die Dienst- bzw. Anstellungsverträge bedürfen der Schriftform und sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 16 Aufgaben des Vorstandes

### § 16 Nr. 1

Die Mitglieder des Vorstands nach § 15 Nr. 1 dieser Satzung vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. stellvertretende Vorstandsvorsitzende nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und der 2. stellvertretende Vorstandsvorsitzende nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters tätig werden soll.

Die Geschäfte des Vereins führen der der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter gemäß dieser Satzung sowie gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats.

### § 16 Nr. 2

Der Vorstandsvorsitzende kann im Einzelfall oder dauerhaft Teilbereiche der Geschäftsführung an seine Stellvertreter delegieren. Der Umfang der Vertretung und der dauerhaft delegierten Teilbereiche sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln.

### § 16 Nr. 3

Der Vorstandsvorsitzende kann nach § 18 dieser Satzung besondere Vertreter gem. § 30 BGB für von ihm bestimmte Aufgabengebiete bestellen und abberufen. Die Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Im Innenverhältnis ist der Vorstandsvorsitzende weisungsbefugt ggü. dem besonderen Vertreter.

### § 16 Nr. 4

Neben der gesetzlichen Vertretung des Vereins gem. § 16 Nr. 1 dieser Satzung ist der Vorstand insbesondere zuständig für:

- die Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen sowie die Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder auf Verlangen des Registergerichts
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften
- Einrichtung einer Geschäftsstelle für das laufende Geschäft des Vereins
- Überwachung der besonderen Vertreter gem. § 30 BGB, insbesondere Festlegung der Art und des Umfangs der Berichterstattung sowie die Entgegennahme und Prüfung der Berichte des besonderen Vertreters sowie Genehmigung der vorlagepflichtigen Geschäfte
- Kontrolle der laufenden Arbeit der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften durch den Vorsitzenden des Vorstandes
- der Vorstand vertritt den Verein in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaften
- Aufstellung des Investitionsplans und der Jahresrechnung des Vereins und seiner Einrichtungen und Beteiligungen
- Erstellen des Jahresberichts einschließlich der Rechnungslegung des Vereins und der Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften sowie des Berichts des Wirtschaftsprüfers
- die laufende, zeitgerechte, umfassende Information des Aufsichtsrates zu seinen Sitzungsterminen über sämtliche wichtigen Angelegenheiten des Vereins, seiner Einrichtungen, Gesellschaften und Beteiligungen unter Vorlage aller für die Beurteilung der Umsetzung der Vereinsziele relevanter oder vom Aufsichtsrat geforderter Unterlagen. Die Informationspflicht erstreckt sich insbesondere auf die beabsichtigte Geschäftspolitik, insbesondere strukturelle Planungen und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Vereinsführung und den Gang der laufenden Geschäfte, sowie der Liquidität und dem Vermögensgegenstand des Vereins, Aufnahme von Krediten oder kreditähnlichen Geschäften, seiner Einrichtungen, Gesellschaften und Beteiligungen.
- Verwaltung der Finanzanlagen/Geldanlagen des Vereins und seiner Tochtergesellschaften
- Erfolgsplanung und der Finanzplanung

### **§ 16 Nr. 5**

Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen im Innenverhältnis außerdem folgende Geschäfte:

- Festlegung der Rahmenplanung und Zielsetzung der Vereinsarbeit sowie der Konzepte der Einrichtungen und Tochtergesellschaften
- Grundsätzliche Entscheidungen zur Politik und Struktur des Vereins und seiner Einrichtungen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
- Erfolgs- und Finanzplanung
- Feststellung der jährlichen Rechnungslegung mit Gewinn- und Verlustrechnung nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer.
- Bestellung, Abberufung und Aufgabenzuweisung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB, insbesondere auch Festlegung der Geschäfte bzw. Verträge, die der besondere Vertreter dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen hat
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Gründung von Tochtergesellschaften oder Übernahme von anderen juristischen Personen sowie die Beteiligung an ihnen zur Erfüllung der Zwecke des Vereins gem. § 2 der Satzung
- Die Umgestaltung oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen juristischen Personen
- Beschlussfassung der Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften und/oder Tochtergesellschaften des Vereins

### **§ 16 Nr. 6**

Über zustimmungsbedürftige Regelungen gem. § 16 Nr. 5 dieser Satzung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Beschlüsse des Vorstands werden dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt.

### **§ 16 Nr. 7**

Kann in dringenden Fällen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig erfolgen, sollte der Vorstand erfolgen, sollte der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates (bzw. seines Stellvertreters) entscheiden.

## **§ 17 Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB**

### **§ 17 Nr. 1**

Der Vorstand kann Mitarbeiter des Vereins durch Beschluss zu besonderen Vertretern i. S. v. § 30 BGB bestellen. Im Rahmen des Beschlusses ist der dem besonderen Vertreter nach § 30 BGB zugewiesene Geschäftskreis bzw. die zugewiesenen Aufgaben zu benennen.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen.

Die Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der besondere Vertreter ist nicht Mitglied des Vorstands. Er kann von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle vertreten werden.

### **§ 17 Nr. 2**

Die Vertretungsmacht eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis bzw. die ihm zugewiesenen Aufgaben gewöhnlich mit sich bringen. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Geschäftskreise und Aufgaben ist der besondere Vertreter alleinvertretungsberechtigt. Der besondere Vertreter ist im Innenverhältnis gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden und zur Berichterstattung verpflichtet. Nach außen kann er selbständig handeln.

### **§ 17 Nr. 3**

Dem besonderen Vertreter können insbesondere Teilbereiche des Finanz-, Kalkulations-, Bau- und Personalwesens sowie die laufenden Geschäfte des Vereins betreffend die vom Verein gegründeten Gesellschaften (insbesondere Haus der Lebenshilfe GmbH und Landshuter Werkstätten GmbH) als eigener Wirkungskreis übertragen werden. Zudem kann auch die

Aufgabe des Kassenwarts und des Schriftführers auf den besonderen Vertreter übertragen werden.

Die Zuweisung von Geschäftskreisen entbindet den besonderen Vertreter nicht von der Weisungsgebundenheit und der Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

### **§18 Nr. 1**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und sein 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§18 Nr. 2**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 19 Öffnungsklausel für geringfügige/ notwendige Satzungsanpassungen**

Der Vorstand wird bevollmächtigt, geringfügige Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragsverfahrens in Register oder im Zusammenhang mit der steuerlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit aufgrund von Anregungen, Auflagen usw. der zuständigen Gerichte oder Behörden zweckmäßig oder erforderlich sind, selbstständig vorzunehmen, ohne dass es insoweit eines neuen satzungsändernden Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf (partielle Übertragung der Beschlussbefugnis für Satzungsänderungen). Die Mitglieder sind über diese Satzungsänderungen aufgrund der Befugnis nach Satz 1 unverzüglich in geeigneter Form zu unterrichten.